

## Kirchengesetz

### zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz - LMG) vom 26. März 1991 (Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz – LMEG –)

Vom 20. November 1997 (ABl. 1997 S. A 236)

#### Änderungsübersicht

| Lfd. Nr. | geänderte Paragraphen     | Art der Änderung    | Änderung durch  | Datum      | Fundstelle         |
|----------|---------------------------|---------------------|---|------------|--------------------|
| 1.       | Abschnitt I, Nr.3         | eingefügt           | Kirchengesetz zur Änderung des LMEG   | 26.04.2009 | ABl. 2009 S. A 74  |
| 2.       | Abschnitte I, II, III, IV | geändert, eingefügt | Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes und des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes (Art. 2) | 16.11.2014 | ABl. 2014 S. A 287 |

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....   | <b>2</b>  |
| § 1 Grundsatz.....   | 2         |
| § 2 Geltungsbereich .....  | 2         |
| <b>Abschnitt II Arbeitsrechtliche Kommission</b> .....   | <b>3</b>  |
| § 3 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission und Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen ..... | 3         |
| § 4 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.....   | 3         |
| § 5 Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen .....   | 4         |
| § 6 Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen .....   | 5         |
| § 7 Amtszeit.....  | 6         |
| § 8 Rechtsstellung der Mitglieder .....  | 6         |
| § 9 Ausstattung, Kosten und Finanzierung .....   | 7         |
| § 10 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission .....                                      | 8         |
| § 11 Beschlussfassung .....  | 9         |
| § 12 Veröffentlichung der Beschlüsse .....   | 9         |
| § 13 Arbeitsausschüsse .....   | 10        |
| § 14 Fachausschüsse .....  | 10        |
| <b>Abschnitt III Schlichtungsausschuss</b> .....   | <b>11</b> |
| § 15 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses.....  | 11        |
| § 16 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss.....  | 12        |

\* nichtamtlich

## **3.9.1 ErgG Landeskirchliches MitarbeiterG**

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften .....</b> | <b>13</b> |
| § 17 Übergangs- und Schlussvorschriften .....                | 13        |

### **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsatz**

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrages wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als richtungsweisend anerkannt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. mit seinen angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen und für die bei diesen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen in der Ausbildung. In Ergänzung von § 2 Absatz 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz werden eine Arbeitsrechtliche Kommission nach Abschnitt II und ein Schlichtungsausschuss nach Abschnitt III gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. mit Sitz im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, soweit diese Mitglieder nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Lan-

deskirche Sachsens e. V. geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen übernommen haben.

### **Abschnitt II Arbeitsrechtliche Kommission**

#### **§ 3**

#### **Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission und Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen**

(1) Für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Rechtes der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband ist eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Die von dieser Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen gelten nach Maßgabe von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V., die insbesondere der Berücksichtigung gliedkirchlich-diakonischer und/oder regionaler Besonderheiten dienen.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses nach § 17 sind verbindlich. Insbesondere dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen oder geändert werden, die den auf diesen Beschlüssen beruhenden Regelungen entsprechen.

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. sieht die Verbindlichkeit der kirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelungen in seiner Satzung vor.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) sechs Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst (Dienstnehmervetreter und Dienstnehmervetreterinnen), die die Dienstnehmerseite bilden, sowie
- b) sechs Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervetreter und Dienstgebervetreterinnen), die die Dienstgeberseite bilden.

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

### 3.9.1 ErgG Landeskirchliches MitarbeiterG

---

(3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen angeschlossen ist.

#### § 5

##### **Dienstnehmervetreter und Dienstnehmervetreterinnen**

(1) Drei Dienstnehmervetreter und Dienstnehmervetreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Drei Dienstnehmervetreter und Dienstnehmervetreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Aufforderung ist im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt zu machen. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen müssen innerhalb eines Monats ab Herausgabe des Amtsblattes gegenüber der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission erklären, dass sie Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind entsendungsberechtigt, wenn ihnen jeweils mindestens 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. angehören. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich dabei nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach den Sätzen 1 und 3 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen

Kommission liegt. Kommt bis spätestens einen Monat vor Ablauf der bisherigen Amtszeit eine Einigung nicht zustande, entscheidet nach Anrufung mindestens einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verbindlich.

Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zustande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

Kommt eine Einigung nach Satz 2 nicht zustande oder ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission die Anrufung des oder der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach Satz 5 nicht erfolgt, gelten die Plätze als nicht besetzt. Als nicht besetzt gelten die Plätze auch, wenn die Voraussetzung nach Satz 6 nicht erfüllt ist und auch keine entsendende Stelle die Voraussetzung nach Satz 8 erfüllt. Erfüllen eine oder mehrere entsendende Stellen die Voraussetzung nach Satz 8, entsenden diese die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen beruflich im diakonischen Dienst stehen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Sind die Plätze der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nicht oder nicht vollständig besetzt, fallen diese Sitze an den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen. Sind die Sitze des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen nicht oder nicht vollständig besetzt, fallen diese Sitze an die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände.

### **§ 6**

#### **Dienstgebervetreter und Dienstgebervetreterinnen**

Dienstgebervetreter und Dienstgebervetreterinnen und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienstgeber in Sachsen entsandt. Die Dienstgebervetreter und Dienstgebervetreterinnen und deren Stellvertretungen müssen beruflich im diakonischen Dienst stehen.

### **3.9.1 ErgG Landeskirchliches MitarbeiterG**

---

#### **§ 7**

##### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Kommission im Amt.
- (3) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt oder wenn es von der entsendenden Stelle abberufen wird. In diesem Fall wird von der Stelle, die den Ausgeschiedenen oder die Ausgeschiedene entsandt hat, unverzüglich ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes nimmt die freigewordene Stelle dessen Stellvertretung wahr.

#### **§ 8**

##### **Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Einem im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz aufgelöst wird. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 oder 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten.

(4) Reisekosten werden nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung und Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen nach der Reisekostenverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erstattet.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission. Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

### **§ 9**

#### **Ausstattung, Kosten und Finanzierung**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite werden für ihre Tätigkeit die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt. Dazu stimmen der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ein Budget ab, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit von Sachmitteln oder Kosten entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung wird vom Wirtschaftsprüfer des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gesondert testiert. Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Geschäftsführung trägt das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. aus dem von der Diakonischen Konferenz zu beschließenden Mitgliedsbeitrag für die Arbeitsrechtssetzung. Zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören auch Personalkostenerstattungen an die Anstellungsträger der Kommissionsmitglieder. Der Diakonische Rat legt die jeweiligen Personalkostenerstattungen fest.

#### § 10

##### **Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervvertreter und Dienstgebervvertreterinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt beim Diakonischen Amt des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. Die Fachaufsicht über die Geschäftsführung führen der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Dienstaufsicht liegt in der Zuständigkeit des Diakonischen Amtes. Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(5) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Anträge im Sinne des § 3 zu stellen.

(7) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied ein.



- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.
- (10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 3 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.
- (2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so können mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Monats nach dieser Sitzung den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 5 und § 6 nach der Genehmigung der Niederschrift zu unterzeichnen.

### **§ 12**

#### **Veröffentlichung der Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 3 werden durch Rundschreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.
- (2) Gegen einen Beschluss können mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen erheben. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muss mit entsprechender Begründung innerhalb eines Monats nach der Fassung des Beschlusses dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission unter gleichzeitiger Unterrich-

### **3.9.1 ErgG Landeskirchliches MitarbeiterG**

---

tung der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet werden. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Regelung ausgesetzt. Der oder die Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut berät und beschließt.

(3) Haben mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auch nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so können diese den Schlichtungsausschuss anrufen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schriftsatz an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu richten ist.

(4) Wird der Schlichtungsausschuss nicht angerufen, so ist der Beschluss nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen.

#### **§ 13**

##### **Arbeitsausschüsse**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. Die Arbeitsausschüsse haben eine Höchstzahl von sechs Mitgliedern. Sie sind paritätisch zu besetzen.

(2) In die Arbeitsausschüsse werden jeweils bis zu drei Dienstgebervertreter oder Dienstgebervertreterinnen und Dienstnehmervertreter oder Dienstnehmervertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt.

(3) Zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können auch Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Für die Freistellung und die Kosten gilt § 8 Absatz 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 14**

##### **Fachausschüsse**

(1) Die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils einen Fachausschuss bilden. Dem Fachausschuss der jeweiligen Seite gehören die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der jeweiligen Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Die Fachausschüsse können jeweils um bis zu 12 weitere beruflich im diakonischen Dienst stehende Personen ergänzt werden. Näheres ist in Wahlordnungen zu regeln, die vom Diakonischen Rat verabschiedet werden.

- (2) Aufgaben des Fachausschusses sind
- a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission zu geben und die Anträge der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beraten und
  - b) die Aufstellung von Leitlinien.
- (3) Die Fachausschüsse tagen höchstens dreimal im Kalenderjahr.
- (4) Für die Freistellung und die Kosten gilt § 8 Absatz 3 und 4 entsprechend.

### **Abschnitt III Schlichtungsausschuss**

#### **§ 15**

##### **Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

- (1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wählbar sein.
- (2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten benennt als beisitzende Mitglieder zwei Personen und ihre Stellvertretungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können ihre Beisitzenden beim Schlichtungstermin außerhalb der Sitzung beraten.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Mehrheitsbeschluss der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. Kommt eine Einigung der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest

### **3.9.1 ErgG Landeskirchliches MitarbeiterG**

---

der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) § 8 gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses entsprechend.

#### **§ 16**

##### **Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss**

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der oder die Vorsitzende teilt der Arbeitsrechtlichen Kommission das Ergebnis der Beratung unverzüglich mit. Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Schlichtungsergebnisses zusammen.

Ein einstimmiger Schlichtungsspruch tritt gemäß Absatz 4 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder wenn nicht dem Schlichtungsspruch in dieser Sitzung mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission widersprechen. Der Widerspruch leitet die zweite Stufe des Verfahrens ein.

Ist das mitgeteilte Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein einstimmiger Beschluss, können die Anrufenden binnen einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss zur zweiten Stufe des Verfahrens anrufen. In der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss in geheimer Beratung bei Anwesenheit aller Mitglieder abschließend.

Die Anrufenden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

(3) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(4) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(5) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.

(6) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

### **Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 17**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Die Vorschriften des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes gelten unverändert weiter, soweit sich aus diesem Kirchengesetz keine Änderungen ergeben.

(2) Die Amtszeit der ersten nach diesem Kirchengesetz neu zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt am 1. Juli 2015. Für diese erste Neubildung ist für die Berechnung der in § 5 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 5 und 9 genannten Zeitpunkte und Fristen der Ablauf des 30. Juni 2015 maßgebend. Die Mitglieder der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission, die nach dem Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gebildet wurde, bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz im Amt.

(3) Auf alle bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ordnungsgemäß gestellten Anträge oder eingeleiteten Schlichtungsverfahren sind die Bestimmungen des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.